

**Drucksache Nr.:** 053/2017

**Federführend:** Dezernat III  
**Anlagen:** Entwurf der  
Rechtsverordnung  
(Anlage 1)  
Veranstaltungsüber-  
sicht (Anlage 2)

**Az.:** 311, ho-an

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	16.03.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	21.03.2017	Ö	zur Beschlussfassung

### **Rechtsverordnung verkaufsoffene Sonntage**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die auf Vorschlag der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft NW mbh und der Willkomm-Gemeinschaft e.V. von der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße für das Kalenderjahr 2017 entworfene Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage wird angenommen und beschlossen.

#### **Begründung:**

Das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) legt im § 3 die allgemeinen Ladenschlusszeiten fest. Demnach müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein.

Die Ausnahmeregelung im § 10 LadöffnG besagt aber, dass verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Verkaufsstellen allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen. Diese Tage sowie die zugelassenen Ladenöffnungszeiten sind festzusetzen.

In Neustadt an der Weinstraße sind, wie in den vergangenen Jahren auch, vier verkaufsoffene Sonntage geplant, denn aufgrund der überregional bekannten Veranstaltungen strömen zahlreiche Besucher und Touristen in die Stadt. Es besteht deshalb auch ein erhöhtes Bedürfnis der Besucher sich mit allen Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Für große Teile der Bevölkerung und für viele Gewerbetreibende bedeutet die Möglichkeit an Sonntagen im Jahr Handel und Vergnügen zu erleben eine Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Im Anhörungsverfahren wurden zu den einzelnen Terminen die Interessen für und gegen die Verkaufsöffnungen abgewogen. Im Ergebnis hält die Verwaltung die vorgeschlagenen Öffnungszeiten für vertretbar.

Der Entwurf der Rechtsverordnung (Anlage 1), sowie eine Übersicht zu den abgestimmten Veranstaltungsterminen (Anlage 2), sind der Anlage zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 03.03.2017

Oberbürgermeister